

Behindertengleichstellungsgesetz BehiG

Hindernisfreier Zugang für ALLE

Behinderung betrifft nicht nur „die Anderen“

Alle können im Laufe ihres Lebens eine Erfahrung mit Behinderung erleben oder persönlich davon betroffen sein. Behinderung erleben Menschen aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung. In den meisten Fällen stammt eine Beeinträchtigung nicht von der Geburt, sondern entstand im Laufe des Lebens, etwa durch Krankheit, Unfall oder fortschreitendem Alter.



Alle Menschen haben Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Zwei Drittel aller baulichen Massnahmen verbessern nicht nur den Zugang für Behinderte. Sie sorgen auch dafür, dass ein Gebäude wirtschaftlicher und komfortabler genutzt werden kann.

Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG)

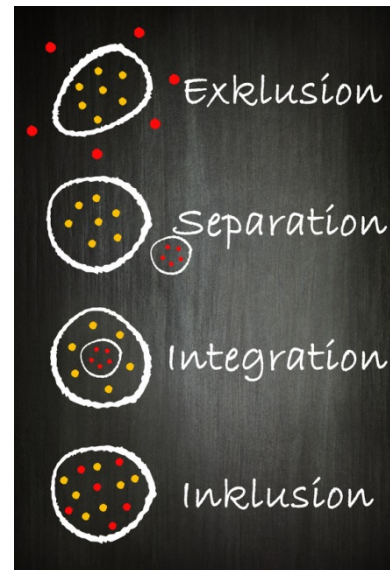
In Umsetzung des verfassungsrechtlich verankerten Diskriminierungsverbotes (Art. 8 der Bundesverfassung) besteht seit dem 1. Januar 2004 das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG; SR 151.3).

Das BehiG enthält Vorschriften über Massnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit von Gebäuden für Menschen mit Behinderungen, regelt das Verfahren zur Durchsetzung der Rechtsansprüche Behinderter und enthält Bestimmungen zur Wahrung der Verhältnismässigkeit bei der Umsetzung von Massnahmen zur Beseitigung von Nachteilen von Menschen mit Behinderungen.

Die Definition des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) ist sehr ähnlich wie jene der UNO-Konvention. Nach Artikel 2 BehiG «bedeutet Mensch mit Behinderungen [...] eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben».

Das Gesetz hat zum Zweck, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind:

- Eine *Benachteiligung* liegt vor, wenn Behinderte rechtlich oder tatsächlich anders als nicht Behinderte behandelt und dabei ohne sachliche Rechtfertigung schlechter gestellt werden als diese, oder wenn eine unterschiedliche Behandlung fehlt, die zur tatsächlichen Gleichstellung Behinderter und nicht Behinderter notwendig ist.
- Eine *Benachteiligung beim Zugang zu einer Baute, einer Anlage, einer Wohnung oder einer Einrichtung oder einem Fahrzeug des öffentlichen Verkehrs* liegt vor, wenn der Zugang für Behinderte aus baulichen Gründen nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen möglich ist.
- Eine *Benachteiligung bei der Inanspruchnahme einer Dienstleistung* liegt vor, wenn diese für Behinderte nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen möglich ist.



Die Anwendung des BehiG erstreckt sich auf

(Art. 3 BehiG):

- a. öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen;
- b. öffentlich zugängliche Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs;
- c. Wohngebäude mit mehr als acht Wohneinheiten;
- d. Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen.